

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hüffelsheim vom 06.11.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

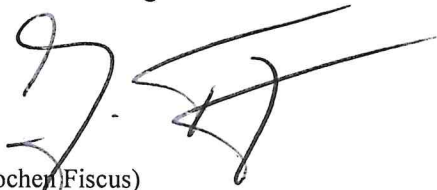
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 06.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2008 und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Hüffelsheim, den 06.11.2017
Ortsgemeinde Hüffelsheim
Der Ortsbürgermeister


(Jochen) Fiscus



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 Euro |
| c) Reihengrabstätte im Rasengrabfeld | 2.500,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte | 200,00 EUR |
| d) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 500,00 EUR |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) | 250,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §2 Abs.2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---------------------------|------------|
| aa) eine Doppelgrabstätte | 600,00 EUR |
| bb) je weitere Grabstätte | 300,00 EUR |
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb), erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)

- aa) Urnenwahlgrabstätten 300,00 EUR
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. aa), genannten Gebühren zu erheben.
3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6 250,00 EUR

III. Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Für die erste Beisetzung in der Urnenkammer 1.000,00 EUR
2. Für jede weitere Beisetzung in der Urnenkammer 500,00 Euro
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter Ziffer 1 genannten Gebühren zu erheben.

IV. Überlassung einer Urnenstele im Rasengrabfeld an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Für die erste Beisetzung in einer Urnenstele 1.000,00 Euro
2. Für jede weitere Beisetzung in einer Urnenstele 500,00 Euro
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter Ziffer 1 genannten Gebühren zu erheben.

V. Gedenkplatten

1. an den Urnenwänden

Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenkammern wird durch von der Ortsgemeinde beauftragte Personen und gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

2. an den Urnengrabstätten im Rasengrabfeld

Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenstelen wird durch von der Ortsgemeinde beauftragte Personen und gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

3. an den Reihengrabstätten im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Beschriftung und Verlegung der Verschlussplatten der Urnenkammern wird durch von der Ortsgemeinde beauftragte Personen und gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch von der Gemeinde beauftragten gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung
einer Leiche oder Asche pauschal | 75,00 EUR |
| 2. Für die Benutzung der Kühleinrichtung in der Leichenhalle
pauschal | 30,00 EUR |

IX. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dergleichen: | 15,00 EUR |
| 2. Für die Genehmigung von Einfriedungen: | 10,00 EUR |

X. Umrandung (Grabeinfassung)

- Im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften für die Umrandung nach § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| für ein Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab | 500,00 EUR |
|---------------------------------------|------------|

XI. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - Reihengrabstätte | 300,00 EUR |
| - Wahlgrabstätte | 400,00 EUR |
| - Urnengrabstätten | 200,00 EUR |
| - Urnengrabstätte in der Urnenwand | 100,00 EUR |
| - Grabstätte im Rasengrabfeld | 100,00 EUR |

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.